



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 06.04.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort: in der Frankenhalle

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Berninger, Michael

Mitglieder des Stadtrates

Bader, Gerhard
Barth, Jörg
Baumgarten, Ivo
Bohlender, Benjamin
Deckert, Sylvia
Dyroff, Lisa-Maria
Ehrentraut, Anna Maria
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Großmann, Eberhard, Dr.
Gundert, Martin
Hauck, Ellen
Knüttel, Gerhard
Kroth, Gerhard
Kümpel, Peter
Monert, Alexander
Mück, Michael
Müller-Bartels, Claudia
Münzel, Wolfgang
Oliveira Zbinden, Marina
Pfeffer, Michael
Raab-Wasse, Helga
Wöber, Michael

Umweltbeauftragter

Arndt, Mario nur öffentliche Sitzung

Schriftführer

Kampf, Uwe

Verwaltung

Gebler, Caroline
Heißberger, Tamara

Gäste

Breunig, Carsten

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Grosch, Christoph
Münzel, Petra

Integrationsbeauftragte

Holzinger, Bianca nur öffentliche Sitzung

Familienbeauftragte

Stegmann, Kerstin nur öffentliche Sitzung

Verwaltung

Franz, Karl

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus den letzten nichtöffentlichen Sitzungen
- 3 Freiwillige Feuerwehren; Jahresbericht
- 4 Schöffenwahl 2023 **2023/1782**
 - a) Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffengericht und Strafkammer
 - b) Weiterleitung einer Vorschlagsliste für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Obernburg und die Jugendkammer beim Landgericht Aschaffenburg
- 5 Kinderbildung und -betreuung; **2023/1819**
Schrittweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler ab dem Schuljahr 2026/2027 - Grundsatzentscheidung über die Betreuungsform
- 6 Bestattungswesen
 - 6.1 Neuvergabe von Bestattungsleistungen - Beschlussfassung
 - 6.2 Genehmigung auf Abweichung von der aktuellen „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“
- 7 Nutzungsänderung zur Einrichtung eines Sozialreferates im Obergeschoss des Bahnhofsgebäudes;
Beschlussfassung über die Vorplanung (LPH 2) zu den haustechnischen Gewerken (HLSE)
- 8 Bürgerbegehren "Keine ICO-Erweiterung"
 - 8.1 Entscheidung über die Zulässigkeit **2023/1824**
 - 8.2 Bericht über die Entwicklung seit Einreichung des Bürgerbegehrens
 - 8.3 Notwendige Beschlussfassungen
- 9 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Fragen aus dem Publikum:

Vor der Sitzung meldet sich Herr Florian Rath zu Wort, der nicht in Erlenbach wohnhaft ist. Das Gremium stimmt mit 20:3 dagegen, dass er als Ortsfremder im Rahmen der Bürgersprechstunde zu Wort kommt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

1. Erweiterung KITA Weinbergstraße -> Förderung

In der Sitzung vom 28.02.2023 wurde der Stadtrat informiert, dass die Kostenrichtwerte für die nach Art. 10 FAG förderfähigen kommunalen Hochbaumaßnahmen vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat zum 15.02.2023 deutlich um 17,8 % erhöht wurden. Da allerdings für das Projekt „Erweiterung KITA Weinbergstraße“ mit Schreiben vom 17.01.2023 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde, würden die neuen höheren Kostenrichtwerte hier keine Anwendung finden. Für die Stadt bedeutet dies unterm Strich 127.000 € weniger Förderung.

Der Stadtrat ist deshalb dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt, den bereits gestellten Antrag komplett zurückzunehmen, das Förderverfahren damit offiziell zu beenden und den Förderantrag neu vorzulegen. Dies erfolgte sodann mit Schreiben vom 02.03.2023. Mit Mail vom 23.03.2023 erging die neuerliche Mitteilung der Förderstelle über das Ergebnis der Antragsprüfung. Die mögliche Zuwendung nach Art. 10 FAG ermittelt sich demnach neu wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben: 210,36 m² förderfähige Hauptnutzfläche

* **Kostenrichtwert 6.639 €/m²**

Kostenpauschale = 1.396.580 €

* **Fördersatz 60 %**

mögliche Förderung = 838.000 € (rd. 40 % d. Investitionskosten)

Nach Vorlage der unterzeichneten Maßnahmen-Vereinbarung wurde seitens der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom **27.03.2023** die **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** erteilt. Somit kann nun die Ausschreibung und Vergabe der ersten Gewerke erfolgen.

2. Vereinsförderung

Mit Schreiben vom 31.03.2023 teilt der Radsport - Verein „Einigkeit“ 1910 e.V. mit, dass bis auf weiteres auf den jährlichen Vereinszuschuss verzichtet wird, da es zurzeit keine sportlichen Aktivitäten gibt.

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus den letzten nichtöffentlichen Sitzungen

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates sind folgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden, für die der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist:

2 Grundstücksangelegenheiten

2.1.1 Grundstücksverkauf Krötenhecken - Restteil; Sachstandsbericht und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Beschluss:

Der erneuten Durchführung des Bewerbungsverfahrens zur Vergabe der städtischen Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Krötenhecken – Restteil“ im ST Mechenhard unter den Bedingungen der vom 16.12.2021 beschlossenen Vergaberichtlinie wird zugestimmt.

3 Freiwillige Feuerwehren; Jahresbericht

Diskussionsverlauf:

Der federführende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehren Carsten Breunig stellt anhand der als **Anlage 1** diesem Protokoll beigefügten Präsentation den Jahresbericht vor.

Bürgermeister Michael Berninger bedankt sich auch im Namen des gesamten Gremiums für den Bericht, hebt die herausragende Leistung der Feuerwehrdienstleistenden hervor und bedankt sich für das Engagement für die Allgemeinheit. Er bittet diesen Dank entsprechend weiterzugeben.

Schöffenwahl 2023

- 4**
- a) Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffengericht und Strafkammer**
 - b) Weiterleitung einer Vorschlagsliste für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Obernburg und die Jugendkammer beim Landgericht Aschaffenburg**

Im ersten Halbjahr 2023 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 zu wählen. Die Stadt Erlenbach hat insgesamt mindestens 6 geeignete Personen, die für die Wahl zum allgemeinen Schöffendienst, bzw. für das Amt eines Jugendschöffen geeignet sind, beim Amtsgericht Obernburg und der Jugendkammer beim Landgericht Aschaffenburg zu melden.

In den Ausgaben der Stadtinfo Nr. 5 vom 02.02.2023, Nr. 6 vom 09.02.2023 und Nr. 7 vom 16.02.2023 wurde die Erlenbacher Bevölkerung aufgerufen, sich um das Schöffenamts zu bewerben. Zusätzlich wurde eine weitere Veröffentlichung auf Facebook, dort im Stadtinformativportal, vorgenommen.

Für den Schöffendienst in Erwachsenen-Strafsachen haben folgende Personen Interesse bekundet:

Stadt Erlenbach a. Main			Vorschlagsliste Erwachsenen-Schöffen für die Schöffenperiode 2024 - 2028					
Nr.	Anrede	Familienname	ggfs. abweichender Geburtsname	Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf	PLZ	Wohnort
1	Herr	Bauer		Sebastian	1996	Vermessungsingenieur	63906	Erlenbach a. Main
2	Herr	Bein		Christian	1969	Selbst. Gebäudereinigungsmeister	63906	Erlenbach a. Main
3	Herr	Berninger		Michael	1956	ab 22.06.2023 Pensionär	63906	Erlenbach a. Main
4	Herr	Fischer		Rainer Wolfgang	1955	Lehrer im Ruhestand	63906	Erlenbach a. Main
5	Frau	Günday	Colak	Güler	1980	Erzieherin	63906	Erlenbach a. Main
6	Frau	Haidle-Fäth	Haidle	Uta Heidemarie	1963	Selbständig	63906	Erlenbach a. Main
7	Herr	Klingohr	Przynitza	Florian	1984	Versuchsingenieur	63906	Erlenbach a. Main
8	Herr	Kroth		Gerhard Andreas	1958	Rentner	63906	Erlenbach a. Main
9	Herr	Lebert		Dietmar Leo	1960	Geschäftsführer Kino Passage	63906	Erlenbach a. Main
10	Frau	Lesch	Hacker	Barbara Helene	1957	Pensionärin	63906	Erlenbach a. Main
11	Frau	Neuberger-Bornhorst	Neuberger	Ulrike Edeltrud	1960	Bankkauffrau	63906	Erlenbach a. Main
12	Herr	Rittger		Thorsten	1978	Bankkaufmann	63906	Erlenbach a. Main
13	Frau	Schedl	Möller	Sabine	1966	Verfahrenstechnikerin	63906	Erlenbach a. Main
14	Frau	Schuhmacher	Dauelsberg	Jutta Margarete	1980	Wirtschaftsingenieurin	63906	Erlenbach a. Main
15	Herr	Wetzel		Peter Kurt	1964	Polizeibeamter in Freistellung	63906	Erlenbach a. Main
16	Herr	Wetzelsberger		Jörg Dieter	1993	Projektleiter Brandschutz	63906	Erlenbach a. Main

Für das Jugendschöffenamt wurden folgende Bewerberinnen bereits an den Jugendwahlauschluss beim Landratsamt Miltenberg weitergeleitet:

Miltenberg			Vorschlagsliste Jugend-Schöffen für die Schöffenperiode 2024 - 2028					
Nr.	Anrede	Familienname	ggfs. abweichender Geburtsname	Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf	PLZ	Wohnort
1	Frau	Gast		Tanja Claudia	1984	Praxiskoordinatorin Berufsfachschule	63906	Erlenbach a. Main
2	Frau	Gültekin	Bilgic	Fatma Ayten	1972	Erzieherin	63906	Erlenbach a. Main
3	Frau	Maniura-Zöllner	Maniura	Monika Renate	1964	Sekretärin	63906	Erlenbach a. Main
4	Frau	Seyfried	Moutschka	Jutta Gertrud	1961	Erzieherin	63906	Erlenbach a. Main

Die Mittelungsfrist hierfür war der 17. März 2023.

Diskussionsverlauf:

Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes übergibt Bürgermeister Michael Berninger die Sitzungsleitung an den zweiten Bürgermeister Alexander Monert. Als Vorgeschlagener ist er persönlich beteiligt.

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Die von der Stadtverwaltung aufgestellte Vorschlagsliste für das Schöffengericht und die Strafkammern ist gemäß Schöffenbekanntmachung vom 30. November 2022 bis spätestens 15. Mai 2023 aufzustellen, unmittelbar danach öffentlich auszulegen und bis spätestens 05. Juni 2023 dem Direktor des Amtsgerichts Obernburg vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge bedarf gem. § 36 GVG einer 2/3 Mehrheit des Stadtrats.

Die Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge bedarf gem. § 36 GVG einer 2/3 Mehrheit des Stadtrats. Die Vorschlagsliste für das Amt des Jugendschöffen war bis zum 17. März 2023 dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dies erfolgte bereits durch die Stadtverwaltung. Ein Beschluss des Stadtrates war dafür nicht erforderlich.

Beschluss:

Alle Personen, die sich gemeldet haben, um sich zur Wahl für den allgemeinen Schöffendienst zu stellen, werden nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorschlagsliste dem Amtsgericht Obernburg genannt.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Abstimmungsvermerke:

Bürgermeister Michael Berninger und Stadtrat Gerhard Kroth nehmen an der Beratung und Abstimmung gemäß Artikel 49 GO nicht teil.

5 Kinderbildung und -betreuung; Schrittweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler ab dem Schuljahr 2026/2027 - Grundsatzentscheidung über die Betreuungsform

Wie allgemein bekannt, und im Kultur- und Sozialausschuss am 23.06.2022 und 07.03.2023 ausführlich dargestellt, wird ab 01.08.2026 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Schulanfänger bis zur fünften Klassenstufe eingeführt.

Wesentliche Eckpunkte sind die Betreuung **an 5 Werktagen** an **jeweils 8 Stunden** und **während der allgemeinen Schulferien**. Während der Ferien ist eine **maximale Schließzeit von 4 Wochen** zulässig, in denen kein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden muss.

Aktuelle Situation

Bisher stehen bei der Stadt Erlenbach a. Main **bereits drei Betreuungsangebote** für Grundschülerinnen und Grundschüler parallel zur Verfügung, die unterschiedlich in Anspruch genommen werden:

Gebundene Ganztagschule

Hier werden die Schülerinnen und Schüler von montags bis donnerstags täglich bis 16:00 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr im rhythmisierten Wechsel unterrichtet und betreut. Das Angebot ist für die Eltern kostenfrei, jedoch für das ganze Schuljahr verbindlich. Teil des pädagogischen Konzeptes ist die Teilnahme an einem gemeinsamen Mittagessen, für das die Eltern die Kosten übernehmen müssen. Diese betragen derzeit 56 € pro Monat. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte sichergestellt, die Betreuungszeiten durch Personal des Fördervereins der Grundschule, als Kooperationspartner der Schule, abgedeckt. Die Betriebskostenförderung erfolgt durch den Freistaat Bayern, wobei die Stadt Erlenbach a. Main für jede Ganztagsklasse einen kommunalen Förderanteil beisteuern muss. Derzeit beträgt dieser 6.604 € pro Klasse (aktuell 6 Klassen).

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung findet montags bis freitags ab 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt und wird von den Schülerinnen und Schülern nach Unterrichtsende besucht. Im Rahmen der Mittagsbetreuung besteht die Möglichkeit, selbst mitgebrachtes Essen zu verzehren und neben dem Freispiel auch Hausaufgaben anzufertigen. Die Eltern haben pro Monat einen Elternbeitrag von derzeit 49,05 € zu entrichten. Die Betreuung wird durch städtisches Personal durchgeführt. Die Betriebskostenförderung erfolgt aufgrund einer Förderrichtlinie. Die Mittagsbetreuung wird derzeit jährlich in Höhe von 3.323 € pro Gruppe (aktuell 2) und Schuljahr bezuschusst.

Schülerhort

Der Schülerhort ist täglich von 11:30 bis 17:00 Uhr geöffnet und wird von den Schülerinnen und Schülern nach Unterrichtsende besucht. Hier besteht die Möglichkeit, selbst mitgebrachtes Essen zu verzehren oder optional ein warmes Mittagessen gegen Aufpreis von derzeit 3,50 € pro Essen einzunehmen. Es besteht Raum für die Anfertigung von Hausaufgaben und anschließend Freispielzeit. Bei einer Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden haben die Eltern pro Monat einen Elternbeitrag von derzeit 121,68 € zu entrichten. Die Betreuung wird durch städtisches Personal durchgeführt. Die Betriebskostenförderung erfolgt über das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und richtet sich nach der Anzahl angemeldeten Schüler.

Ferienbetreuung

Neben den Schülerinnen und Schülern, die regelmäßig den Schülerhort besuchen und für die dieses Angebot inkludiert ist, können Schülerinnen und Schüler, die entweder die Ganztagsklasse besuchen oder die Mittagsbetreuung nutzen, für eine Gebühr von derzeit 158,18 €, für 15 Tage in den Ferien eine Ferienbetreuung im Schülerhort in Anspruch nehmen. Die Betreuung wird durch städtisches Personal durchgeführt. Die zusätzliche Betriebskostenförderung erfolgt über das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Im aktuellen Schuljahr 2022/2023 nutzen ca. 180 Kinder von 387 Schülerinnen und Schülern eines der oben beschriebenen Betreuungsangebote.

Künftige Entwicklung

Um den Anforderungen an die Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung künftig gerecht werden zu können, ist es aus Sicht der Verwaltung aufgrund der allgemein bekannten Rahmenbedingungen (**Raumbedarf und zu erwartender Personalmangel**) erforderlich, die unterschiedlichen Angebote in ein Angebot zu überführen. Dieses Angebot sollte sowohl für die Eltern **größtmögliche Flexibilität** beinhalten, als auch ein hohes Maß an **Organisationssicherheit**.

Das aktuelle Lehrerkollegium hat sich nach Aussage der Schulleitung darauf verständigt, künftig eine **offene Ganztagschule** zu präferieren und die bisherigen Angebote darin aufgehen zu lassen.

Aktuell haben die Eltern bei der offenen Ganztagschule, die bereits in der Barbarossa-Mittelschule seit Jahren praktiziert wird, die Möglichkeit, nach dem regulären Vormittagsunterricht montags bis donnerstags ein Betreuungsangebot an 2, 3 oder 4 Tagen bis 16:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Das Angebot ist kostenfrei, aber für das ganze Schuljahr verbindlich zu nutzen. An den Schultagen, an denen die Ganztagsklasse besucht wird, ist ein gemeinsames warmes Mittagessen obligatorisch. Die Kosten hierfür tragen die Eltern. Die Betriebskostenförderung erfolgt durch den Freistaat Bayern, wobei die Stadt Erlenbach a. Main für jede Betreuungsgruppe einen kommunalen Förderanteil beisteuern muss.

Dieses Angebot müsste um ein Betreuungsangebot am Freitagnachmittag und in den Ferien erweitert werden, um rechtsanspruchserfüllend zu sein.

Zusammenfassung

Es sind noch **viele Fragen** nicht beantwortet:

- Wer wird das Betreuungsangebot übernehmen - Die Stadt oder ein anderer Kooperationspartner?
- Wird das Angebot außerhalb der offenen Ganztagschule freitags und in den Ferien mit einer Gebühr für die Eltern verbunden sein?
- Wie wird die Investitionskostenförderung für die Schaffung neuer Betreuungsplätze aussehen?
- Wie und in welcher Form wird es zu der bisherigen Förderung der offenen Ganztagschule weiter Fördermittel des Freistaates geben und wie hoch wird künftig der kommunale Mitfinanzierungsanteil sein?
- u.a.m.

Trotzdem ist es erforderlich, bereits jetzt in Planungen einzusteigen, um den Umbau der Betreuungslandschaft für Grundschülerinnen und Grundschüler zukunftssicher zu gestalten. Von Seiten der Schule scheint im ersten Schritt denkbar, bereits ab dem Schuljahr 2023/2024 den Einstieg in die offene Ganztagschule zu beginnen und diesen sukzessive fortzuentwickeln.

Dazu bedarf es aber zunächst einmal einer Grundsatzentscheidung des Stadtrates, ob der beschriebene Weg zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung so begonnen werden kann.

Zu berücksichtigen ist bezüglich der Dr.-Vits-Grundschule auch, dass eine Generalsanierung oder Neubau an anderer Stelle im Raum steht, bei der die Fragen der künftigen Ausrichtung der Schule bezüglich des Raumbedarfs von enormer Bedeutung sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Vorschlag der Schule zu folgen und den Umbau der Betreuungslandschaft wie beschrieben einzuschlagen.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nummer 3 § 24 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Ein Kind, das im **Schuljahr 2026/2027** oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat **ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe** einen **Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung**. ²Der Anspruch besteht **an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich**. ³Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

⁴Landesrecht kann eine **Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen** im Jahr während der Schulferien regeln. ⁵**Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten**; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(4) **Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.**

Finanzielle Auswirkungen:

Über Finanzierungsfragen bestehen sowohl bezüglich der Investitionskostenförderung als auch der Betriebskostenförderung noch erhebliche Unsicherheiten, die im Laufe der Zeit zu klären sein werden, da es derzeit keine verlässlichen Antworten auf die entsprechenden Fragen gibt.

Beschluss:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler wird perspektivisch die offene Ganztagschule an der Dr.-Vits-Grundschule eingeführt und die ergänzenden Betreuungsangebote freitags und während der Ferien gemäß § 24 SGB VIII durch einen Kooperationspartner der Schule angeboten.

Die Entscheidung, ob die Stadt als Kooperationspartner diese Aufgabe übernimmt oder ein externer Kooperationspartner damit beauftragt werden soll, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 Anwesend 20

6 Bestattungswesen

6.1 Neuvergabe von Bestattungsleistungen - Beschlussfassung

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.03.2023 ausführlich vorberaten und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Beschluss:

Die Firma Bestattungen Josef Parsch aus Obernburg erhält den Auftrag zur künftigen Durchführung von Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen zu den angebotenen Konditionen. Die Verwaltung wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag über Bestattungsleistungen an den städtischen Friedhöfen, mit einer Laufzeit von 4 Jahren und einer Verlängerungsmöglichkeit auf 6 Jahre, abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

6.2 Genehmigung auf Abweichung von der aktuellen „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.03.2023 ausführlich vorberaten und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag auf Abweichung von der Regelung des § 26 Abs. 1 der „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“ wird stattgegeben.

Bei weiteren vergleichbaren Fällen kann die Stadtverwaltung, bis zur Änderung der Satzung, entsprechenden Anträgen ebenfalls stattgeben.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

7 Nutzungsänderung zur Einrichtung eines Sozialreferates im Obergeschoss des Bahnhofsgebäudes; Beschlussfassung über die Vorplanung (LPH 2) zu den haustechnischen Gewerken (HLSE)

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 14.03.2023 ausführlich vorberaten und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Michael Berninger trägt den Sachverhalt vor.

Beschluss:

Dem vorgelegten Planungskonzept über die technische Gebäudeausrüstung (TGA) und Kostenschätzung des Büros bm|plan Salwender & Zoll sowie dem Einbau einer mobilen Trennwand zur Maßnahme „Einrichtung eines Sozialreferates im Obergeschoss des Bahnhofsgebäudes“ wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

8 Bürgerbegehren "Keine ICO-Erweiterung"

8.1 Entscheidung über die Zulässigkeit

Am 09.03.2023 um 14:00 Uhr wurden durch die VertreterInnen des Bürgerbegehrens Maren Stegmann und Hartmut Schmitt, Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren „Keine ICO-Erweiterung“ bei Bürgermeister Michael Berninger abgegeben.

Der Tenor des Bürgerbegehrens lautet:

Sind Sie dafür, dass folgende Stadtratsbeschlüsse vom 15.12.2022,

- **einen Bebauungsplan für die ICO-Süderweiterung aufzustellen,**
 - **den Flächennutzungsplan zu ändern und**
 - **ein städtisches Waldgrundstück mit der Mainsite GmbH & Co. KG zu tauschen,**
- aufgehoben werden?**

Zur Begründung wird ausgeführt:

- In Zeiten von Klimawandel, Artensterben und Wasserverknappung passt es nicht in die Zeit, rund 40 Hektar Fläche zu verbrauchen.
- Etwa 20 Hektar Wald werden abgeholzt und gehen als Sauerstoffproduzent, Kohlenstoffspeicher, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für Menschen verloren.
- Wertvolle Feuchtgebiete werden vernichtet.
- Es ist vollkommen unklar, welche Art von Industrie auf der Fläche angesiedelt werden soll.
- Ein Industriegebiet als „Flächenvorrat“ zur Weitervermittlung durch ein Unternehmen lehnen wir ab.
- Die Verkehrsanbindung ist nicht geregelt. Die Obernburger Brücke kann keine weiteren Verkehrsmengen aufnehmen.
- Eine zusätzliche Brücke ginge mit massiver Lärmbelastung – vor allem in der Siedlung – einher, würde weitere Flächen vernichten und müsste aus Mitteln der Allgemeinheit finanziert werden.

Laut Aussage der VertreterInnen des Bürgerbegehrens seien **1291 Unterschriften** für das Bürgerbegehren gesammelt worden.

Rechtliche Würdigung

Zentrale Vorschrift ist hier **§ 18 a der Gemeindeordnung** für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Hiernach gilt:

*(1) Die Gemeindeglieder können über **Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises** der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).*

*(3) Ein **Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten**, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.*

*(4) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit **Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung** und eine **Begründung** enthalten sowie **bis zu drei Personen benennen**, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.*

Das Bürgerbegehren das eingereicht wurde enthält eine Fragestellung, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist und eine Begründung. Außerdem werden zwei vertretungsberechtigte Personen benannt.

(5) ¹Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind.²Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend.

Das Bürgerbegehren wurde am Donnerstag, 09.03.2023 eingereicht. Es war zunächst ein Bürgerverzeichnis zum Stand dieses Tages anzulegen.

(6) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden
bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H.,
der Gemeindebürger unterschrieben sein.

Abs. 6 regelt das Unterschriftsquorum, das für die Durchführung eines Bürgerentscheides erforderlich ist; maßgeblich ist dabei die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gemeindebürger am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Vergl. Kommentar Prandl – Zimmermann – Büchner – Pahlke; Ziffer 20 Abs. 1 zu Art 18a GO).

Das mit Stichtag 09.03.2023 angelegte Bürgerverzeichnis weist 7.145 Wahlberechtigte aus. Folglich müssen 644 Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterschrieben haben.

Die am 22.03.2023 durchgeführte Prüfung der Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl der Eintragungen/Unterschriften:	1.277
Anzahl der gültigen Einträge/Unterschriften:	1.166
Anzahl der ungültigen Einträge/Unterschriften:	111

Die erforderliche Zahl der Eintragungen/Unterschriften wurde daher erreicht.

(8)¹Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens.

Unter Berücksichtigung der Fristenregelungen §§ 187/188 BGB ist über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens spätestens am 10.04.2023 zu entscheiden. Der letztmögliche Termin für eine Stadtratssitzung ist daher Donnerstag, 06.04.2023.

Für die „Zulässigkeit“ des Bürgerbegehrens müssen nicht nur die in Art. 4 bis 6 genannten formalen Voraussetzungen gegeben sein; das Begehren muss vielmehr auch ein zulässiges Thema zum Inhalt haben (Absatz 3) und auch sonst mit der Rechtsordnung vereinbar sein. Andres formuliert, ist ein Bürgerbegehren nur dann zulässig, wenn es formell und materiell rechtmäßig ist, so dass die in Abs. 13 Satz 1 genannte Wirkung durch positiven Bürgerentscheid herbeigeführt werden kann. (Vergl. Kommentar Prandl – Zimmermann – Büchner – Pahlke; Ziffer 22.1 Abs. 1 zu Art 18a GO).

Er (der Gemeinderat) darf deshalb auch nicht prüfen, ob sich aus dem Bürgerentscheid erst als Folge aus ungewisser künftiger Maßnahmen und Entwicklungen eine Rechtsverletzung ergeben kann; **das Bürgerbegehren ist vielmehr nur zurückzuweisen, wenn objektiv feststeht, dass durch die angestrebten Maßnahmen Rechtsvorschriften verletzt werden.**

(Vergl. Kommentar Prandl – Zimmermann – Büchner – Pahlke; Ziffer 22.1 Abs. 1 zu Art 18a GO).

Gründe, die eine Zurückweisung des Bürgerbegehrens aus materiellen Gründen rechtfertigt, sind aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben.

Zusammenfassung

Das Bürgerbegehren ist aus formeller und materieller Sicht zulässig.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt anhand der als **Anlage 2** diesem Protokoll beigefügten Präsentation den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Für den Fall, dass das Bürgerbegehren vom Stadtrat als zulässig angesehen wird, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Dieser kann entfallen, wenn

a) der Stadtrat, wie im Bürgerbegehren verlangt wird, die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2023 aufhebt. **In diesem Fall gilt jedoch gem. § 18a GO:**

*(13) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. ²Der Bürgerentscheid **kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden**, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.*

*(14) ¹Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. ²**Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.***

b) die Vertreterinnen oder Vertreter ... **das Begehren bis zum Beginn der Verschickung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen.**

Im letztgenannten Fall entfaltet die nachträgliche Aufhebung der Beschlüsse keine Sperrwirkung.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren „Keine ICO-Erweiterung“ ist aus formeller und materieller Sicht zulässig.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

8.2 Bericht über die Entwicklung seit Einreichung des Bürgerbegehrens

Diskussionsverlauf:

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes gibt Bürgermeister Michael Berninger zunächst einen Überblick über den bisherigen Verlauf:

- SR 20.10.2022: Vorstellung des neuen Planungskonzeptes durch Mainsite
- BV 28.11.2022: Vorstellung des neuen Planungskonzeptes
- SR 15.12.2022: Aufstellungsbeschluss und Flächentausch-Beschluss
- Nächster Schritt wäre gewesen: Vorstellung der Entwurfsplanung
- Was wäre bis dahin passiert: Nichts
- In Folge der Beschlüsse 15.12.22: Intensive Presse-Berichterstattung
- 26.01.2023: Information des Bürgermeisters über ein Bürgerbegehren

- 01.02.2023: Antrag SPD/B90 zur Abhaltung einer Bürgerversammlung
- 14.02.2023: Einladung BI und Mainsite zu einem Meinungsaustausch
- 27.02.2023: Themenbezogene Bürgerversammlung
- 03.03.2023: 1. Gespräch BI/Mainsite/VW zu einem Eckpunktepapier
 - Ergebnis:
 - Geänderte Vorschläge zu einem kleineren Flächenumgriff und zur südlichen Erschließungs-Trasse
 - Grundsätzliche Verständigung über mögliche Ausgleichsflächen
 - 14 Tage „Nachdenkszeit“
 - Dann eine um die Umweltverbände erweiterte Gesprächsrunde
- 09.03.2023: Einreichung des Bürgerbegehrens
- 28.03.2023: 2. Gespräch BI/Mainsite/VW (Einigung zum Eckpunktepapier)
 - Erweiterter Gesprächsrunde
 - Grundsätzliche Einigung über ein Eckpunktepapier
 - Rückmeldung bis 31.03.2023
- 04.04.2023: 3. Gespräch BI/Mainsite/VW mit den Fraktionen
 - Vorstellung und Durchsprache des Eckpunktepapiers, der Vorgehensweise im Stadtrat 06.04.2023 und der Beschlussvorschläge
- 05.04.2023: Unterschriften von BI und Mainsite unter Eckpunktepapier

Danach stellt er das Eckpunktepapier ausführlich vor. Es ist diesem Protokoll als **Anlage 3** beigefügt.

8.3 Notwendige Beschlussfassungen

Diskussionsverlauf:

Nach der Vorstellung des Eckpunktepapiers erläutert Bürgermeister Michael Berninger die für den weiteren Sitzungsverlauf und die danach vorgesehene Vorgehensweise:

- Diskussion des Eckpunktepapiers im Gremium
- Hierzu die Information: Grundsätzliche Bereitschaft der Vertreter der BI, das Begehren zurückzunehmen, allerdings nur unter aufschiebenden Bedingungen
 - Anerkennung der Eckpunkte durch den SR und Information der Bevölkerung in zeitnaher Bürgerversammlung
 - Rücknahme der Beschlüsse vom 15.12.2022
- Notwendige erste Beschlussfassung: Anerkennung des Eckpunktepapiers durch den Stadtrat
- Unterschrift des Bürgermeisters unter das Eckpunktepapier
- Schriftliche Erklärung der Vertreter der BI zur Rücknahme des Begehrens
 - Damit wird ein Eintreten der Sperrfrist verhindert
- Zweite Beschlussfassung des Stadtrates: Aufhebung der Beschlüsse vom 15.12.2022
- In der Folge:
 - Bürgerversammlung am 24.04.2023
 - Neuer Aufstellungsbeschluss in geänderter Form am 27.04.2023

Es schließt sich eine Diskussion über die Inhalte des Eckpunktepapiers an, in der die grundsätzliche Bereitschaft der überwiegenden Zahl der Gremiumsmitglieder zur Zustimmung signalisiert wird.

Nach Ende der Diskussion wird über die Zustimmung zum Eckpunktepapier abgestimmt.

Danach unterzeichnet Bürgermeister Michael Berninger das Eckpunktepapier für die Stadt Er-lenbach a. Main, das zuvor schon von den Vertretern der Bürgerinitiative Maren Stegmann und Hartmut Schmitt sowie dem Geschäftsführer der Mainsite GmbH & Co.KG, Dr. Johannes Huber, unterzeichnet worden ist.

In der Folge stellt Frau Stegmann die Gründe vor, die sie und Herrn Schmitt, als Vertreter der Bürgerinitiative bewogen haben, dem Eckpunktepapier zuzustimmen und das Bürgerbegehren unter entsprechenden Bedingungen zurückzunehmen. Die Erklärung ist diesem Protokoll als **Anlage 4** beigefügt.

Schließlich lässt Bürgermeister Michael Berninger über den Beschlussvorschlag zur Aufhebung der am 15.12.2022 gefassten Beschlüsse abstimmen.

Beschluss:

Dem Eckpunktepapier „ICO-Süderweiterung“ vom 28.03.2023 für ein verändertes Süd-Erweiterungsverfahren des ICO-Geländes wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird zur sofortigen Unterschrift ermächtigt. Im nächsten Schritt soll dies in einer Bürgerversammlung am 24.04.2023 der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 Anwesend 23

Beschluss:

Die Beschlüsse des Stadtrates vom 15.12.2022 zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Süderweiterung des ICO und einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie zum Tausch zweier Waldgrundstücke werden zurückgenommen und somit aufgehoben. Die Notwendigkeit der Durchführung eines Bürgerentscheids entfällt. Das Eckpunktepapier vom 28.03.2023 bildet die verbindliche Grundlage für den am 27.04.2023 neu zu fassenden Aufstellungsbeschluss.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

9 Anfragen aus dem Gremium

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Marina Oliveira Zbinden möchte wissen, warum an der Bushaltestelle am Geyersberg in Mechenhard die dort bisher befindliche Sitzbank fehlt.

Stadtrat Benjamin Bohlender fragt nach dem Stand bezüglich der Inbetriebnahme des Mobilfunkmastes in Mechenhard.

Da in der Sitzung keine Auskünfte darüber gegeben werden können, sichert die Verwaltung zu, kurzfristig eine Auskunft per E-Mail zu übermitteln.

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Michael Berninger
Erster Bürgermeister

Uwe Kampf
Schriftführer